

Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
z.H. Clara C. Streit

Per E-Mail an: regierungskommission@dcgk.de

Frankfurt, 3. September 2026

Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen zum Deutschen Corporate Governance Kodex der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vom 5. August 2026

Sehr geehrte Frau Streit,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband¹ die Möglichkeit wahr, zu dem Entwurf des überarbeiteten Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) Stellung zu nehmen:

Die mit dem Konsultationsentwurf verfolgte Reformrichtung der Regierungskommission ist ausdrücklich zu begrüßen.

Der Entwurf setzt an zahlreichen Stellen konsequent auf eine Straffung des Kodex, den Abbau von Redundanzen gegenüber nationalen und europäischen Vorgaben sowie eine stärkere Fokussierung auf tatsächlich governance-relevante Inhalte. Dadurch wird der Kodex übersichtlicher und praxisnäher, ohne sein bewährtes Anspruchsniveau als Maßstab guter Unternehmensführung grundsätzlich zu verändern.

DIRK – Deutscher
Investor Relations Verband e.V.

Reuterweg 81
60323 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69.95 90 94 90
F +49 (0) 69.95 90 94 999

info@dirk.org
www.dirk.org

Bankverbindung
Commerzbank
Frankfurt

IBAN DE 8450 0800
0002 0000 0300
BIC DRESDEFFXXX

Steuernummer
014/227/10816

USt-IdNr.
DE275909903

¹ Der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband ist der größte europäische Fachverband für die Verbindung von Unternehmen und Kapitalmärkten. Wir geben Investor Relations (IR) eine Stimme und repräsentieren rund 90% des börsennotierten Kapitals in Deutschland.

Die überwiegende Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen wird daher unterstützt. Soweit einzelne Empfehlungen zu einem relevanten Transparenz- oder Steuerungsgewinn beitragen – insbesondere hinsichtlich der Qualifikation von Mitgliedern des Prüfungsausschusses – erscheint ihre Beibehaltung jedoch vorzugswürdig.

Der Kodex hat sich als zentraler Orientierungsrahmen für gute Unternehmensführung börsennotierter Gesellschaften etabliert. Seine besondere Stärke liegt darin, über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus Best-Practice-Standards zu formulieren, die Transparenz zu fördern, das Vertrauen von Investoren zu stärken und den Organen zugleich den notwendigen Spielraum für unternehmensspezifische Lösungen zu belassen. Seine Akzeptanz beruht dabei wesentlich auf seiner Klarheit, Praktikabilität und der Konzentration auf solche Empfehlungen, die einen erkennbaren Beitrag zu wirksamer Corporate Governance leisten.

Ein schlankerer Kodex erhöht die Verständlichkeit und reduziert vermeidbaren Erklärungs- und Dokumentationsaufwand, ohne zusätzliche Anforderungen an Emittenten zu begründen oder bestehende Qualitätsstandards guter Unternehmensführung abzusenken.

Ebenso überzeugend ist der Ansatz, dort mehr Flexibilität zu schaffen, wo starre formale Vorgaben keinen eigenständigen Governance-Mehrwert mehr bieten oder von der Unternehmenspraxis überholt worden sind. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen insgesamt dazu bei, den Kodex als modernes, prinzipienorientiertes und zugleich praxistaugliches Instrument der Corporate Governance weiterzuentwickeln.

Zur Begründung im Einzelnen:

A) Integration der Anregung in den Grundsatz – Grundsatz 5 / A.4

Die saubere Trennung von Gesetz und Kodex durch Streichung von Redundanzen führt zu weniger Doppelregulierung.

Der Änderungsvorschlag ist zu begrüßen.

B) Klarstellung der Empfehlung – A.4 neu (vormals A.5)

Die neue Formulierung ist geeignet Missverständnisse zu vermeiden, wonach eine vollständige erschöpfende Beschreibung aller Systembestandteile – und nicht nur der wesentlichen Merkmale – geschuldet sei.

Der Änderungsvorschlag ist zu begrüßen.

C) Streichung der Anregung – A.8

Die Anregung zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung im Fall eines Übernahmeangebotes wird aufgrund zeitlicher und rechtlicher Abläufe in der Praxis kaum befolgt und läuft häufig ins Leere. Aktionärsrechte sind anderweitig abgesichert.

Zudem beseitigt die Streichung das häufig anzutreffende Missverständnis, dass die Anregung das erwerbende Unternehmen betrifft. Diese Fallkonstellation fällt nicht unter Anregung A.8. Im Übrigen fehlt es an einem tauglichen Beschlussgegenstand, sodass die Abhaltung einer Hauptversammlung nicht geboten ist.

Die Streichung der Anregung ist zu begrüßen.

D) Herabstufung von Empfehlungen zu Anregungen – B.5 / C.2.

Starre Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind international weniger üblich. Die Herabstufung zu einer Anregung führt zu mehr Flexibilität und weniger Altersformalismus.

Der Änderungsvorschlag ist zu begrüßen.

E) Kürzung der Empfehlung – C.1

Die Streichung der expliziten Nachhaltigkeitsexpertise im Kompetenzprofil beseitigt Redundanzen zu den Empfehlungen A.1 und A.3, in denen auch die mit den Pflichten des Vorstands korrespondierenden Überwachungs- und Beratungsaufgaben des Aufsichtsrates konkretisiert werden.

Zudem ist die selektive Nennung einzelner Kompetenzen inkonsequent und vermindert die Sichtbarkeit anderer Zukunftskompetenzen wie z.B. Künstliche Intelligenz. Ein substanzielles Kompetenzprofil des Gesamtaufichtsrates ist ausreichend.

Der Kürzungsvorschlag ist zu begrüßen.

F) Kürzung der Empfehlung – D.1

Bei der Veröffentlichung der Geschäftsordnung handelt es sich um eine rein formale Veröffentlichungspflicht ohne eigenständigen Governance-Beitrag. Die Streichung dieser Empfehlung führt zu weniger Formalismus ohne Einschränkung der Empfehlung, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben soll. Der Transparenzverlust ist begrenzt.

Der Kürzungsvorschlag ist zu begrüßen.

G) Streichung der Empfehlung – D.2 alt

Die Ausschussbildung ist in Grundsatz 14 verankert. Bei großen Gremien ist die Bildung von Ausschüssen etablierte Praxis, bzgl. kleiner Dreiergremien ist diese Empfehlung zumindest missverständlich und führt regelmäßig zu unnötigen Erklärungen. Die Namensnennung der Mitglieder ist gesetzlich abgedeckt.

Die Streichung der Empfehlung ist zu begrüßen.

H) Kürzung der Empfehlung – D.2 (vormals D.3)

Nationale und europäische Anforderungen decken wesentliche Punkte dieser Empfehlung bereits ab. Die Kürzung führt zu einem kürzeren Kodex und weniger Dopplungen.

Allerdings führt diese Kürzung tatsächlich zu einem Transparenzverlust, da die Angaben über die Anforderungen der nach Grundsatz C.1 Satz 5 zu erstellenden und zu veröffentlichenden Qualifikationsmatrix hinausgehen. Investoren erhielten dadurch weniger standardisierte Detailangaben zur Prüfungsausschusskompetenz.

Es wird angeregt, den vierten Satz der Empfehlung nicht zu streichen, und neben der Benennung der sachverständigen Mitglieder des Prüfungsausschusses auch nähere Angaben zu deren Sachverstand auf den genannten Gebieten beizubehalten.

I) Kürzung der Empfehlung – D.6 neu (vormals D.7)

Das Format einer Aufsichtsratssitzung ist weit weniger aussagekräftig als die Teilnahmequote einzelner Mitglieder. Die Streichung der Angabe zum Format führt zu einem stärkeren Fokus auf relevante Informationen.

Die Kürzung der Empfehlung ist zu begrüßen.

J) Zusammenlegung von Empfehlungen – D.7 neu (vormals D.8 und D.9)

Die beiden bestehenden Formulierungen hinsichtlich der Kommunikation mit dem Abschlussprüfer sind inhaltlich eng verbunden. Die Straffung führt zu mehr Klarheit und weniger Wiederholung ohne materiellen Transparenzverlust.

Die Zusammenlegung der beiden Empfehlungen ist zu begrüßen.

K) Streichung der Empfehlung – F.2

Fristen zur Zugänglichmachung von Konzernabschluss und -lagebericht, sowie unterjährigen Finanzinformationen sind bereits gesetzlich und durch Börsen- bzw. Indexregelungen abgedeckt. Durch den Vorschlag werden Redundanzen abgebaut.

Die Streichung der Empfehlung ist zu begrüßen.

L) Ergänzung des Grundsatzes / Konsolidierung von Empfehlungen – Grundsatz 24 / Konsolidierung G.1 (vormals G.1 – G.4)

Die vorgeschlagene ausdrückliche Erwähnung der Festlegung der Maximalvergütung spiegelt die gesetzliche Vorgabe des § 87a AktG wider. Die Straffung und Konsolidierung der bisherigen Empfehlungen zur Festlegung des Vergütungssystems und der konkreten Gesamtvergütung enthalten teils wortgleiche gesetzliche Vorgaben und lassen sich zielführend bündeln. Dies führt zu einer klareren Steuerungswirkung bei gleichbleibender Transparenzdichte.

Die Ergänzung des Grundsatzes und die Konsolidierung der Empfehlungen ist zu begrüßen.

M) Streichung der Empfehlung – G.5

Die vorgeschlagene Streichung beseitigt eine Selbstverständlichkeit und vermeidet damit unnötigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen.

Die Streichung der Empfehlung ist zu begrüßen.

N) Kürzung der Empfehlung – G.4 (vormals G.7)

Die Flexibilisierung des Zeitpunktes für die Festlegung von Leistungskriterien und der Wegfall der Pflicht zur Festlegung individueller vs. gemeinsamer Ziele führt zu mehr Praxisnähe ohne die strategische Orientierung aufzugeben.

Die Kürzung der Empfehlung ist zu begrüßen.

O) Änderung der Empfehlung – G.6 (vormals G.9, inhaltlich G.11)

Die vorgeschlagene Änderung bzgl. der Anpassung der variablen Vergütung legt einen stärkeren Fokus auf Risikosteuerung und Rückforderung und entspricht moderner Vergütungs-Governance.

Die Änderung der Empfehlung ist zu begrüßen.

P) Änderung der Empfehlung – G.7 (vormals G.10)

Die Änderung der Formulierung von „überwiegend“ zu „ein substanzieller Anteil“ bei der aktienbasierten Gewährung variabler Vergütung ermöglicht eine größere Gestaltungsflexibilität bei unterschiedlichen Geschäftsmodellen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es keine „One-size-fits-all“- Lösung gibt.

Die Änderung der Empfehlung ist zu begrüßen.

Q) Streichung von Empfehlungen – G.15 / G.16

Die Anrechnung von Vergütung aus konzerninternen Aufsichtsratsmandaten ist in der Praxis fest etabliert. Bei konzernfremden Mandaten entscheidet der Aufsichtsrat ohnehin nach Unternehmensinteresse. Die Streichung dieser Empfehlungen führt zu weniger Regelung von etablierter Praxis. Allerdings geht durch die Streichung ein Grad an expliziter Kontrolle potenzieller Nebenvergütungsanreize verloren.

Die Streichung der Empfehlung sollte überdacht werden.

Unabhängig vom Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, weisen wir darauf hin, dass viele Gesellschaften ihre jährliche Entsprechenserklärung bereits im Herbst vorbereiten und Vorstand und Aufsichtsrat die erforderlichen Beschlüsse in der Regel im November oder Dezember fassen. Ein Inkrafttreten des neuen Kodex während dieser Vorbereitungs- bzw. Beschlussphase würde nicht unerheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen.

Es wird angeregt, zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des neuen Kodex eine angemessene Zeitspanne vorzusehen, sodass letzteres erst nach dem Abschluss der Entsprechenserklärungen für das Geschäftsjahr 2026 erfolgt, was eine rechtssichere und praktikable Umsetzung der Kodexänderungen gewährleisten würde.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir erklären uns mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Bommer
- Geschäftsführer -